

Zahl: A-2025-1335-00423

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Freitag, dem 19.12.2025 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde.

Anwesend:

Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157
Vizebgm.in LAbg. Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1
Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8
Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6
Michael Arbeitstein; 9135 Rechberg 42/2
Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239
Egon Karnitschar; 9135 Ebriach 177
Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64
Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2
Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2
Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141
Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125
Daniel Pasterk; 9135 Vellach
Heinz Artunjak, 9135 Bad Eisenkappel
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 237/3
Richard Županc, 9135 Vellach 45/2
Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156

Entschuldigt abwesend:

Christian Morosz; 9135 Bad Eisenkappell 336
Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34
Denis Smrtnik, 9135 Unterort 11
Toni Smrtnik, 9135 Ebriach 131

Ersätze:

Egon Karnitschar, 915 Bad Eisenkappel 177
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Heinz Artunjak, 9135 Eisenkappel
Daniel Pasterk, 9135 Vellach

Weiters anwesend:

AL Christian Sadolschek, BA MSc MA
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
   Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
2. Bericht Abgabenprüfung
   Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
3. Bericht Verwendung KIG-Mittel
   Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
4. Voranschlag 2026 inkl. Mittelfr. Ergebnis-, Investition- und Finanzierungsvorschlag für 2026-2030
   Berichterstatterin: Vizbgm [in]. LAbg. Manuela Lobnik, Bsc
5. Kassenkredit 2026
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
6. FI-Plan „Örtliches Entwicklungskonzept-ÖEK"
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. FI-Plan Interreg Projekt „Geo-Action"
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
8. Wasserbezugsgebührenverordnung 2026
   Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
9. Kanalgebührenverordnung 2026
   Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
10. Abfallgebührenverordnung 2026
    Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik
11. Projekt WH 331
    Berichterstatter: GR Richard Županc
12. Verordnung 30km/h Ortsgebiet Rechberg
    Berichterstatter: GR Richard Županc
13. Nutzungsvereinbarung Promenade
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
14. Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Wohnstraße Gemeindevorplatz
    Berichterstatter: GR Richard Županc
15. Adaptierung Grabungsvereinbarung
    Berichterstatter: GR Thomas Schadl
16. Stellenplanverordnung 2026
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
17. Postbus Shuttle
    Berichterstatterin: Vizbgm [in]. LAbg. Manuela Lobnik, Bsc
18. Änderung FI-Plan ASZ-Blasnitzen
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
19. Nutzungsvereinbarung Atemluftkompressor
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
20. Vereinbarung Kompakttrafostation
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk
21. Sanierungsmaßnahmen Wohnhäuser 317 und 318
    Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk

22. Personalangelegenheiten

Berichterstatterin: Bgm[in] Elisabeth Lobnik, Bakk

Die Sitzung ist bis auf den Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten öffentlich.

Aufnahme von zwei weiteren Tagesordnungspunkten

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung wird um Aufnahme von zwei weiteren Tagesordnungspunkten „*Vereinbarung Kompakttrafostation* sowie *Sanierungsmaßnahmen Wohnhäuser 317 und 318*“ vor dem Punkt Personalangelegenheiten ersucht. Diese Punkte werden als TO 20 und TO 21 in die Tagesordnung aufgenommen. Der Punkt „*Personalangelegenheiten*“ wird als TO-Punkt 22 geführt.

TOP 1 / Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Markus Korotaj sowie Herr Egon Karnitschar (Ersatz f. Morosz Christian) bestellt.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Bericht Abgabenprüfung

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Am 11.9.2025 fand am Gemeindeamt eine Prüfung seitens des Landes was die Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben betrifft statt. Die Eindrücke und Aufschlüsse der Prüfung wurden in einem Prüfbericht (siehe Sitzungsvortrag) zusammengefasst und sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Kernaussagen sind:

- Verordnungen sind grundsätzlich zeitgemäß und vollständig. Vereinzelt könnten aber kleinere Anpassungen und geänderte Ermächtigungsgrundlagen vorgenommen werden
    - Der Kanalanschlussbeitrag könnte auf bis zu EUR 3.500,- angehoben werden
    - Anpassungen bei der Vergnügungssteuer, wobei das Volumen hier klein ist

- Gebührenerhöhungen in den Bereichen Kanal und Wasser sind dringend notwendig
- Augenmerk auf Dokumentensammlung und Archivierung
- Grundsätzlich positives Zeugnis und kein Anlass für grundlegende Änderungen der aktuellen Prozesse und Lösungen.

Die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen sind der Landesregierung binnen 3 Monaten mitzuteilen, dies wird entsprechend veranlasst.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den oa. Bericht zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Bericht Verwendung KIG-Mittel

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Durch eine Gesetzesänderung sind die verbleibenden Mittel aus den Kommunalen Investitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt worden.
Heuer wurden der Marktgemeinde EUR 37.164,35 überwiesen. Über die Verwendung der Mittel ist dem Gemeinderat zu berichten. Folgende Investitionen bzw. Mittelbindungen wurden veranlasst:

	Auszahlung Okt. 2025
Gesamtsumme	€ 37.164,35
Klar Invest-Hauptplatz	€ 13.300,00
Laptops Bildungszentrum	€ 3.163,20
PV-Anlagen Gemeindegebäude	€ 20.700,00
	€ 1,15

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den oa. Bericht über die Verwendung der Investitionszuschüsse zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 4 Voranschlag 2026 inkl. mittelfr. Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsvorschlag 2026-2030

Berichterstatterin: Vizebgm.in LAbg. Manuela Lobnik, BSc

Der Voranschlag stellt die Budgetplanung für das Haushaltsjahr 2026 dar. Als Grundlage für den Entwurf des Voranschlages 2026 wurden die Budgetdaten des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 sowie der vorläufige Rechnungsabschluss 2025 herangezogen.

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:	€	7.145.000,00
Aufwendungen:	€	7.176.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**-31.500,00**

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.620.000,00
Auszahlungen:	€	8.062.700,00
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:	**€**	**-442.700,00**

Aufgrund der Begutachtung des Entwurfes zum Voranschlag 2026 am 27.11.2025 wurde von Seiten der Revision nachstehende Feststellung (im Sitzungsvortrag enthalten) der Aufsichtsbehörde dem Gemeindeamt übermittelt, welches dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

20804 Eisenkappel-Vellach

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf

VA 2026 Finale Endversion V2 vom 27.11.2025

Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)

Liquiditätsbedarf zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs inkl. Finanzierungsverpflichtungen

Werte in Euro

20804 Eisenkappel-Vellach			VA 2026	
	Abgangsdeckung - Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**	Gesamt-haushalt
	EHH Erträge	21	5.620.700	7.145.000
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	184.500	200.300
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	93.700	140.200
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0
	EHH Erträge - bereinigt		**5.342.500**	**6.804.500**
	EHH Aufwendungen	22	5.998.800	7.176.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	271.100	371.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	127.300
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	46.500
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	380.000	965.900
	EHH Aufwendungen - bereinigt		**6.107.700**	**7.597.100**
	EHH - Saldo 0 hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	**-765.200**	**-792.600**
	Verbessernd ÜK / Einnahme		200.000	
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	**-565.200**	

Der Saldo 0 wurde seitens der Revision um € 200.000,00 bereinigt, da dies die Rückzahlung des Überbrückungskredites für den EVTZ Geopark betrifft und nicht unser Budget belasten dürfen.

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.) sowie die beabsichtigten Planungen wurden eingebaut.

Grundlegend kam es in folgenden Bereichen zu Veränderungen, die mehrere Ansätze betreffen:

Personalkosten

Die Personalkosten wurden nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Lohnverhandlungen berechnet. Heuer wurde die Budgetberechnung erstmals über das Gemeindeservicezentrum durchgeführt. Die übermittelten Daten wurden durch die Finanzverwaltung überprüft und in das Budget übernommen. Durch Einsparungen im Bereich des Standesamtes konnten die Mehrkosten im Bereich des Kindergartens etwas abgefedert werden.

Freiwillige Leistungen:
Zu den freiwilligen Leistungen gehören nicht nur die Vereinsförderungen, sondern auch Ausgaben im Bereich der Tierzuchtförderung, Ehrungen und Beiträge zur Unterstützung von Schulveranstaltungen. Diese Bereiche konnten heuer erfreulicherweise budgetiert werden.

Umlagen
Die Umlagenbelastungen treffen uns im Voranschlag 2026 noch enormer als zuvor. Wie schon seit geraumer Zeit bekannt ist, bedarf es einer Grundsatzlösung auf höchster politischer Ebene, um diese Belastungen in Zukunft noch tragen zu können. Die entsprechenden Zahlen werden noch in den einzelnen Abschnitten genauer erläutert.

Energie
Die Stromkosten wurden auf Grundlage des Nachtrages, welcher vier Akontozahlungen beinhaltet, berechnet. Die Endabrechnung wird mit Ende des Jahres erfolgen und somit könnte es mit den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 noch zu Änderungen kommen. Da bis dato die Gutschriften wegen dem Beitritt zur Energiegenossenschaft Jauntal zahlenmäßig noch nicht feststehen, könnte es hier zu Änderungen kommen.

Außerordentliche Projekte
Außerordentliche Vorhaben wie das örtliche Entwicklungskonzept – ÖEK, ÖBA-LIS und die Wiederverleihung ABA/ARA, das Projekt Geo-Action, KG-Ausbau 4. Gruppe, Sanierung Promenadenweg wurden in den Voranschlag eingearbeitet. Der Umbau des Recyclinghofes muss mittels mangelnder Zusagen einer Projektgemeinde erst in den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 aufgenommen werden.

Bei den mehrjährigen Projekten wie der Ankauf des FF-Autos mit Waldbrandequipment für die Feuerwehr Bad Eisenkappel, die Abwicklung der IKZ-Mittel für den Ankauf des Atemschutzes (Gerätschaft für die Befüllung der Flaschen) mit der FF Sittersdorf, der Ankauf der Atemschutzgeräte für die FF Ek. und FF Rb, der Ankauf des MTF für die FF Rechberg und in den Fonds der Straßen (investive Gebarung) kommt es im Rechnungsabschluss 2025 zu Abschlüssen. Weitere Projekte, die bis Ende des Jahres 2025 nicht abgeschlossen werden können, werden mittels Nachtragsvoranschlag 2026 ins Budget aufgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Projekte der WLV.

Ergänzend ergaben sich in den einzelnen Fonds (Abschnitten) folgende wesentliche Veränderungen und Abweichungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (Berücksichtigung ab € 5.000,00 Differenz):

Fonds 010000 – Zentralamt

Hier wurden im gesamten Abschnitt nur geringe Veränderungen (kleine Indexanpassungen) vorgenommen. Eine gesetzlich geregelte Jubiläumszuwendung (€ 14.900,00) wurde ins Budget eingebaut. Bei den Versicherungen kann mit einer Kostenverminderung von € 5.000,00 das Auslangen gefunden werden.

Fonds 022000 – Standesamt

Durch das Ausscheiden unserer langjährigen Mitarbeiterin und der Karenzierung der derzeitigen Standesbeamtin musste eine kurzzeitige Ausgliederung der Aufgaben in die Wege geleitet werden. Dadurch kommt es in diesem Abschnitt zu einer Einsparung der Personalkosten. Die Aufgaben des Standesamtes werden bis zur Rückkehr unserer Mitarbeiterin durch die Marktgemeinde Eberndorf durchgeführt. Für diese Vertretung wurde ein Kostenbeitrag von € 11.100,00 ins Budget eingebaut.

Fonds 080000 – Pensionen (Pensionsfondsbeitrag)

Die Pensionsfondsbeiträge wurden im Vergleich zum Voranschlag 2025 im Ausmaß von € 39.400,00 erhöht.

Fonds 210000– Allgemeine Pflichtschulen

Die Umlage für den Schulgemeindeverband wurde um € 12.200,00 auf einen Betrag von € 173.200,00 erhöht.

Fonds 211000 – Volksschule Bad Eisenkappel

Die Betriebskosten mussten laut der vorläufigen Abrechnung 2025 auf einen Mehrbetrag von € 27.900,00 angepasst werden. Somit ist im Jahr 2026 mit Kosten von € 150.300,00 zur rechnen. Darin inkludiert sind auch die Personalkosten für die Reinigungskräfte und den Schulwart.

Fonds 240000 - Kindergärten

Durch die neue Gesetzeslage kommt es in diesem Abschnitt immer wieder zu gravierenden Veränderungen. Um alle gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen, musste neues Personal aufgenommen werden. Diese Mehrkosten werden teilweise durch zusätzliche Förderungen abgefedert. Im Sachaufwand wurde keine gravierenden Erhöhungen eingebaut.

Die hoheitliche Eigenfinanzierungskraft wird aber durch den Einbau der Mittel nach § 23 FAG in die investive Gebarung (hier ist ein Ausbau für eine 4. Gruppe angedacht) natürlich verschlechtert. Der Ausbau ist noch nicht spruchreif. Es müssen noch einige Informationen und Abklärungen durchgeführt werden.

Fonds 250000 - Schülerhorte

In diesem Bereich kam es immer zum Rechnungsabschluss zu Mehrkosten, da nur die Hortleitung über unser Budget abgerechnet wird. Alle weiteren Hortmitarbeiter sind beim BÜM angestellt. Um ein geordnetes Budget zu gewährleisten, wurden die voraussichtlichen Kosten für 2026 - dies sind € 29.000,00 - schon ins Budget 2026 eingebaut.

Fonds 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Die Kopfquote des Landes wurde im Vergleich zum Voranschlag 2025 um € 18.000,00 auf nunmehr € 986.800,00 erhöht. Es konnten auch keine Rückersätze (NVA 25 € 41.800,00) eingebaut werden.

Fonds 56000 – Betriebsabgangsdeckung

Die Betriebsabgangsdeckung, welche als Umlage vorgeschrieben wird, wurde mit einem Betrag von € 462.300,00 budgetiert. Die sind um € 13.100,00 mehr als im Vorjahr.

Fonds 612000 – Gemeindestraßen

Bei den Gemeindestraßen gilt ab 2026 keine Benchmarkzahl und somit wurde die Instandhaltung um € 10.000,00 gekürzt und wir müssen im Jahr 2026 mit einem Budget von € 40.000,00 das Auslangen finden.

Fonds 616000 – Sonstige Straßen und Wege (Promenadenweg)

Da das bereits beschlossene Projekt der Instandsetzung des Promenadenweges im Jahr 2025 aufgrund von Grundstücksverhandlungen nicht in Angriff genommen werden konnte, soll das Projekt 2026 in Angriff genommen werden.

Fonds 771010 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (EVTZ Geopark)

Grundlage für die Budgetierung ergibt sich aus dem Fördervertrag für den Darlehensvertrag in der Höhe von € 500.000,00. Die Rückzahlung des Überbrückungskredites hat in den Jahren 2026 in der Höhe von € 200.000,00 über unsere Gemeinde zu erfolgen. Eine Tranche im Ausmaß von € 200.000,00 soll 2027 und die letzte Zahlung in der Höhe von € 100.000,00 im Jahr 2028 fließen.

Fonds 814000 – Straßenreinigung

Hier wurden die internen Vergütungen (Wirtschaftshofleistungen unserer Bauhofmitarbeiter) auf den tatsächlichen Bedarf (Werte NVA 25) angepasst. Somit kommt es hier zu Mehrkosten in der Höhe von € 8.200,00.

Fonds 831000– Freibäder

Unser Freibad belastet das Budget 2026 mit einem Abgang in der Höhe von € 50.800,00.

Fonds 840100 – Grundbesitz (ehem. Volksschule Turnsaal)

Wie schon im Bericht der Revision erwähnt, belastet das ehem. Gebäude der Volksschule unser Budget im Ausmaß von € 11.500,00.

Fonds 850000 bis 852000– Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung

Die Gebührenhaushalte weisen im Ergebnishaushalt - Saldo 0 bereinigte Ergebnisse auf:

85000 Wasserversorgung	€	101.900,00
85100 Abwasserentsorgung	€	239.000,00
85200 Müllentsorgung	€	-19.400,00

Ansätze 8530 bis 8538 – Gemeindewohnhäuser

Bei diesen Ansätzen wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingebaut. Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf einer Sanierung ergeben, so wird dies im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Wohnhäuser weisen folgende Ergebnisse – Saldo 0 auf:

85300 - Wohnhaus Ek. 79	€	-2.800,00
85310 - Wohnhaus Ek. 151	€	2.700,00
85320 - Wohnhaus Ek. 226	€	4.900,00
85330 - Wohnhaus Ek. 301-303	€	-8.200,00
85340 - Wohnhaus Ek. 308-315	€	4.900,00
85350 - Wohnhaus Ek. 317-318	€	12.100,00
85360 - Wohnhaus Ek. 331	€	-100,00
85370 - Wohnhaus Rb. 34	€	3.200,00
85380 - Wohnhaus Rb. 44-46	€	8.500,00
Gesamt	**€**	**25.200,00**

Fonds 914000 – Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden die Beteiligungen (Darlehenstilgungen) unserer Gesellschaften abgewickelt.

Fonds 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgabe

Die Abgabeneinnahmen wurden entsprechend der Berechnungen bzw. Prognosen angepasst. Die Einnahmen der Kommunalsteuer wurden um € 10.000,00 auf € 250.000,00 erhöht.

Fonds 925000 – Ertragsanteile

Laut aufsichtsbehördlicher Mitteilung vom 17.10.2025 sehen die Prognosewerte des Bundesministeriums für Finanzen eine Steigerung von 5,4% gegenüber den Werten des VA 2025 vor. Mittelfristig wurden die Vorgaben des Landes ins Budget aufgenommen. Für das Budget 2026 konnten Mehreinnahmen in der Höhe von € 146.600,00 eingebaut werden.

Fonds 930000– Landesumlagen

Die Landesumlage beträgt im Jahr 2026 € 78.900,00 und ist im Vergleich zum Voranschlag 2025 um € 14.300,00 höher ins Budget einzubauen.

Fonds 94000– Bedarfszuweisungen

Die Position 8611 beinhaltet sowohl die BZ-Mittel als auch den Gemeindefinanzausgleich. Im Jahr 2026 sind € 628.000,00 als Globalbudget in den Voranschlag einzubauen. (um € 7.000,00 geringer als 2025)

Fonds 94100- Sonstige Finanzzuweisungen

Gravierend negative Auswirkungen haben die § 25 und § 28 FAG-Mittel. Gänzlich weggefallen sind die § 28 FAG-Mittel, die im Vorjahr rund € 60.700,00 betragen haben. Mindereinnahmen sind auch bei den § 25 FAG-Mitteln im Ausmaß von € 95.400,00 zu verzeichnen. Summiert man die Mindereinnahmen sind die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aufgebraucht.

Fonds 94400 – Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Unter diesem Fonds sind alle Zuschüsse des Bundes aus dem Katastrophenfonds zu vereinnahmen. Diese wurden bis dato bei dem jeweiligen Fonds (6120..) veranschlagt. Für die Katastrophenschäden 2025 wurde vorerst eine Bundeseinnahme in der Höhe von € 25.000,00 eingebaut. Es müssen aber diesbezüglich noch Kostenvoranschläge eingeholt werden und die genauen Kosten erhoben und mittels gesonderten Finanzierungsplans beschlossen werden.

Mittelfristige Investitions- und Finanzierungsplanung

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der Voranschlag 2026 herangezogen und bis 2030 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen) wurden entsprechend eingepflegt. Die prozentuelle Erhöhung der Ertragsanteile wurde gemäß den Vorgaben der aufsichtsbehördlichen Mitteilung eingebaut.

Außerordentliche Projekte und deren Folgekosten, die bereits bekannt sind, wurden berücksichtigt. Zukünftig geplante außerordentliche Vorhaben samt deren Folgewirkungen werden mittelfristig im Nachtragsvoranschlag oder in den Folgejahren angepasst bzw. eingearbeitet werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 mit nachstehender Verordnung samt den textlichen Erläuterungen sowie den mittelfristigen Finanzplan 2026 – 2030 beschließen.

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.12.2025, Zl. ……. mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:	€	7.145.000,00
Aufwendungen:	€	7.176.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**-31.500,00**

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.620.000,00
Auszahlungen:	€	8.062.700,00
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:	**€**	**-442.700,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Voranschlagsverordnung – Textliche Erläuterungen

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2026

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:	€	7.145.000,00
Aufwendungen:	€	7.176.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**-31.500,00**

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.620.000,00
Auszahlungen:	€	8.062.700,00
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung:	**€**	**-442.700,00**

Aufgrund der Begutachtung des Entwurfes zum Voranschlag 2026 am 27.11.225 wurde von Seiten der Revision nachstehende Feststellung der Aufsichtsbehörde dem Gemeindeamt übermittelt, welches dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

DVR: 0062413 | Zahl: 03-VK124-VO-117223/2025 Seite 2 von 3

20804 Eisenkappel-Vellach

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf

VA 2026 Finale Endversion V2 vom 27.11.2025

Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)

Liquiditätsbedarf zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs inkl. Finanzierungsverpflichtungen

Werte in Euro

20804 Eisenkappel-Vellach			VA 2026	
	Abgangsdeckung - Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**	Gesamt-haushalt
	EHH Erträge	21	5.620.700	7.145.000
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	184.500	200.300
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	93.700	140.200
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0
	EHH Erträge - bereinigt		**5.342.500**	**6.804.500**
	EHH Aufwendungen	22	5.998.800	7.176.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	271.100	371.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	127.300
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	46.500
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	380.000	965.900
	EHH Aufwendungen - bereinigt		**6.107.700**	**7.597.100**
	EHH - Saldo 0 hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	**-765.200**	**-792.600**
	Verbessernd ÜK / Einnahme		200.000	
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	**-565.200**	

Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Saldo 0 wurde seitens der Revision um € 200.000,00 bereinigt, da dies die Rückzahlung des Überbrückungskredites für den EVTZ Geopark betrifft und nicht unser Budget belasten dürfen.

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.) sowie die beabsichtigten Planungen wurden eingebaut.

Grundlegend kam es in folgenden Bereichen zu Veränderungen, die mehrere Ansätze betreffen:

Personalkosten

Die Personalkosten wurden nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Lohnverhandlungen berechnet. Heuer wurde die Budgetberechnung erstmals über das Gemeindeservicezentrum durchgeführt. Die übermittelten Daten wurden durch die Finanzverwaltung überprüft und in das Budget

übernommen. Durch Einsparungen im Bereich des Standesamtes konnten die Mehrkosten im Bereich des Kindergartens etwas abgefedert werden.

Freiwillige Leistungen:

Zu den freiwilligen Leistungen gehören nicht nur die Vereinsförderungen, sondern auch Ausgaben im Bereich der Tierzuchtförderung, Ehrungen und Beiträge zur Unterstützung von Schulveranstaltungen. Diese Bereiche konnten heuer erfreulicherweise budgetiert werden.

Umlagen

Die Umlagenbelastungen treffen uns im Voranschlag 2026 noch enormer als zuvor. Wie schon seit geraumer Zeit bekannt ist, bedarf es einer Grundsatzlösung auf höchster politischer Ebene, um diese Belastungen in Zukunft noch tragen zu können. Die entsprechenden Zahlen werden noch in den einzelnen Abschnitten genauer erläutert.

Energie

Die Stromkosten wurden auf Grundlage des Nachtrages, welcher vier Akontozahlungen beinhaltet, berechnet. Die Endabrechnung wird mit Ende des Jahres erfolgen und somit könnte es mit den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 noch zu Änderungen kommen. Da bis dato die Gutschriften wegen dem Beitritt zur Energiegenossenschaft Jauntal zahlenmäßig noch nicht feststehen, könnte es hier zu Änderungen kommen.

Außerordentliche Projekte

Außerordentliche Vorhaben wie das örtliche Entwicklungskonzept – ÖEK, ÖBA-LIS und die Wiederverleihung ABA/ARA, das Projekt Geo-Action, KG-Ausbau 4. Gruppe, Sanierung Promenadenweg wurden in den Voranschlag eingearbeitet. Der Umbau des Recyclinghofes muss mittels mangelnder Zusagen einer Projektgemeinde erst in den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 aufgenommen werden.

Bei den mehrjährigen Projekten wie der Ankauf des FF-Autos mit Waldbrandequipment für die Feuerwehr Bad Eisenkappel, die Abwicklung der IKZ-Mittel für den Ankauf des Atemschutzes (Gerätschaft für die Befüllung der Flaschen) mit der FF Sittersdorf, der Ankauf der Atemschutzgeräte für die FF Ek. und FF Rb, der Ankauf des MTF für die FF Rechberg und in den Fonds der Straßen (investive Gebarung) kommt es im Rechnungsabschluss 2025 zu Abschlüssen. Weitere Projekte, die bis Ende des Jahres 2025 nicht abgeschlossen werden können, werden mittels Nachtragsvoranschlag 2026 ins Budget aufgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Projekte der WLV.

Ergänzend ergaben sich in den einzelnen Fonds (Abschnitten) folgende wesentliche Veränderungen und Abweichungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (Berücksichtigung ab € 5.000,00 Differenz):

Fonds 010000 – Zentralamt

Hier wurden im gesamten Abschnitt nur geringe Veränderungen (kleine Indexanpassungen) vorgenommen. Eine gesetzlich geregelte Jubiläumszuwendung (€ 14.900,00) wurde ins Budget eingebaut. Bei den Versicherungen kann mit einer Kostenverminderung von € 5.000,00 das Auslangen gefunden werden.

Fonds 022000 – Standesamt

Durch das Ausscheiden unserer langjährigen Mitarbeiterin und der Karenzierung der derzeitigen Standesbeamtin musste eine kurzzeitige Ausgliederung der Aufgaben in die Wege geleitet werden. Dadurch kommt es in diesem Abschnitt zu einer Einsparung der Personalkosten. Die Aufgaben des

Standesamtes werden bis zur Rückkehr unserer Mitarbeiterin durch die Marktgemeinde Eberndorf durchgeführt. Für diese Vertretung wurde ein Kostenbeitrag von € 11.100,00 ins Budget eingebaut.

Fonds 080000 – Pensionen (Pensionsfondsbeitrag)

Die Pensionsfondsbeiträge wurden im Vergleich zum Voranschlag 2025 im Ausmaß von € 39.400,00 erhöht.

Fonds 210000– Allgemeine Pflichtschulen

Die Umlage für den Schulgemeindeverband wurde um € 12.200,00 auf einen Betrag von € 173.200,00 erhöht.

Fonds 211000 – Volksschule Bad Eisenkappel

Die Betriebskosten mussten laut der vorläufigen Abrechnung 2025 auf einen Mehrbetrag von € 27.900,00 angepasst werden. Somit ist im Jahr 2026 mit Kosten von € 150.300,00 zur rechnen. Darin inkludiert sind auch die Personalkosten für die Reinigungskräfte und den Schulwart.

Fonds 240000 - Kindergärten

Durch die neue Gesetzeslage kommt es in diesem Abschnitt immer wieder zu gravierenden Veränderungen. Um alle gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen, musste neues Personal aufgenommen werden. Diese Mehrkosten werden teilweise durch zusätzliche Förderungen abgefedert. Im Sachaufwand wurde keine gravierenden Erhöhungen eingebaut.

Die hoheitliche Eigenfinanzierungskraft wird aber durch den Einbau der Mittel nach § 23 FAG in die investive Gebarung (hier ist ein Ausbau für eine 4. Gruppe angedacht) natürlich verschlechtert. Der Ausbau ist noch nicht spruchreif. Es müssen noch einige Informationen und Abklärungen durchgeführt werden.

Fonds 250000 - Schülerhorte

In diesem Bereich kam es immer zum Rechnungsabschluss zu Mehrkosten, da nur die Hortleitung über unser Budget abgerechnet wird. Alle weiteren Hortmitarbeiter sind beim BÜM angestellt. Um ein geordnetes Budget zu gewährleisten, wurden die voraussichtlichen Kosten für 2026 - dies sind € 29.000,00 - schon ins Budget 2026 eingebaut.

Fonds 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Die Kopfquote des Landes wurde im Vergleich zum Voranschlag 2025 um € 18.000,00 auf nunmehr € 986.800,00 erhöht. Es konnten auch keine Rückersätze (NVA 25 € 41.800,00) eingebaut werden.

Fonds 56000 – Betriebsabgangsdeckung

Die Betriebsabgangsdeckung, welche als Umlage vorgeschrieben wird, wurde mit einem Betrag von € 462.300,00 budgetiert. Die sind um € 13.100,00 mehr als im Vorjahr.

Fonds 612000 – Gemeindestraßen

Bei den Gemeindestraßen gilt ab 2026 keine Benchmarkzahl und somit wurde die Instandhaltung um € 10.000,00 gekürzt und wir müssen im Jahr 2026 mit einem Budget von € 40.000,00 das Auslangen finden.

Fonds 616000 – Sonstige Straßen und Wege (Promenadenweg)

Da das bereits beschlossene Projekt der Instandsetzung des Promenadenweges im Jahr 2025 aufgrund von Grundstücksverhandlungen nicht in Angriff genommen werden konnte, soll das Projekt 2026 in Angriff genommen werden.

Fonds 771010 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs (EVTZ Geopark)

Grundlage für die Budgetierung ergibt sich aus dem Fördervertrag für den Darlehensvertrag in der Höhe von € 500.000,00. Die Rückzahlung des Überbrückungskredites hat in den Jahren 2026 in der Höhe von € 200.000,00 über unsere Gemeinde zu erfolgen. Eine Tranche im Ausmaß von € 200.000,00 soll 2027 und die letzte Zahlung in der Höhe von € 100.000,00 im Jahr 2028 fließen.

Fonds 814000 – Straßenreinigung

Hier wurden die internen Vergütungen (Wirtschaftshofleistungen unserer Bauhofmitarbeiter) auf den tatsächlichen Bedarf (Werte NVA 25) angepasst. Somit kommt es hier zu Mehrkosten in der Höhe von € 8.200,00.

Fonds 831000– Freibäder

Unser Freibad belastet das Budget 2026 mit einem Abgang in der Höhe von € 50.800,00.

Fonds 840100 – Grundbesitz (ehem. Volksschule Turnsaal)

Wie schon im Bericht der Revision erwähnt, belastet das ehem. Gebäude der Volksschule unser Budget im Ausmaß von € 11.500,00.

Fonds 850000 bis 852000– Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung

Die Gebührenhaushalte weisen im Ergebnishaushalt - Saldo 0 bereinigte Ergebnisse auf:

85000 Wasserversorgung	€	101.900,00
85100 Abwasserentsorgung	€	239.000,00
85200 Müllentsorgung	€	-19.400,00

Ansätze 8530 bis 8538 – Gemeindewohnhäuser

Bei diesen Ansätzen wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingebaut. Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf einer Sanierung ergeben, so wird dies im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Wohnhäuser weisen folgende Ergebnisse – Saldo 0 auf:

85300 - Wohnhaus Ek. 79	€	-2.800,00
85310 - Wohnhaus Ek. 151	€	2.700,00
85320 - Wohnhaus Ek. 226	€	4.900,00
85330 - Wohnhaus Ek. 301-303	€	-8.200,00
85340 - Wohnhaus Ek. 308-315	€	4.900,00
85350 - Wohnhaus Ek. 317-318	€	12.100,00
85360 - Wohnhaus Ek. 331	€	-100,00
85370 - Wohnhaus Rb. 34	€	3.200,00
85380 - Wohnhaus Rb. 44-46	€	8.500,00
Gesamt	**€**	**25.200,00**

Fonds 914000 – Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden die Beteiligungen (Darlehenstilgungen) unserer Gesellschaften abgewickelt.

Fonds 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgabe

Die Abgabeneinnahmen wurden entsprechend der Berechnungen bzw. Prognosen angepasst. Die Einnahmen der Kommunalsteuer wurden um € 10.000,00 auf € 250.000,00 erhöht.

Fonds 925000 – Ertragsanteile

Laut aufsichtsbehördlicher Mitteilung vom 17.10.2025 sehen die Prognosewerte des Bundesministeriums für Finanzen eine Steigerung von 5,4% gegenüber den Werten des VA 2025 vor. Mittelfristig wurden die Vorgaben des Landes ins Budget aufgenommen. Für das Budget 2026 konnten Mehreinnahmen in der Höhe von € 146.600,00 eingebaut werden.

Fonds 930000– Landesumlagen

Die Landesumlage beträgt im Jahr 2026 € 78.900,00 und ist im Vergleich zum Voranschlag 2025 um € 14.300,00 höher ins Budget einzubauen.

Fonds 94000– Bedarfszuweisungen

Die Position 8611 beinhaltet sowohl die BZ-Mittel als auch den Gemeindefinanzausgleich. Im Jahr 2026 sind € 628.000,00 als Globalbudget in den Voranschlag einzubauen. (um € 7.000,00 geringer als 2025)

Fonds 94100- Sonstige Finanzzuweisungen

Gravierend negative Auswirkungen haben die § 25 und § 28 FAG-Mittel. Gänzlich weggefallen sind die § 28 FAG-Mittel, die im Vorjahr rund € 60.700,00 betragen haben. Mindereinnahmen sind auch bei den § 25 FAG-Mitteln im Ausmaß von € 95.400,00 zu verzeichnen. Summiert man die Mindereinnahmen sind die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aufgebraucht.

Fonds 94400 – Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Unter diesem Fonds sind alle Zuschüsse des Bundes aus dem Katastrophenfonds zu vereinnahmen. Diese wurden bis dato bei dem jeweiligen Fonds (6120..) veranschlagt. Für die Katastrophenschäden 2025 wurde vorerst eine Bundeseinnahme in der Höhe von € 25.000,00 eingebaut. Es müssen aber diesbezüglich noch Kostenvoranschläge eingeholt werden und die genauen Kosten erhoben und mittels gesonderten Finanzierungsplan beschlossen werden.

Mittelfristige Investitions- und Finanzierungsplanung

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der Voranschlag 2026 herangezogen und bis 2030 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen) wurden entsprechend eingepflegt.

Die prozentuelle Erhöhung der Ertragsanteile wurde gemäß den Vorgaben der aufsichtsbehördlichen Mitteilung eingebaut.

Außerordentliche Projekte und deren Folgekosten, die bereits bekannt sind, wurden berücksichtigt. Zukünftig geplante außerordentliche Vorhaben samt deren Folgewirkungen werden mittelfristig im Nachtragsvoranschlag oder in den Folgejahren angepasst bzw. eingearbeitet werden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 5 Kassenkredit 2026

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Gemeinden dürfen laut dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes bis zu 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 – öffentliche Mittel- aus dem zweitvorangegangenen Finanzjahr als Kontokorrentrahmen (=Kassenkredit) aufnehmen. Der derzeitige Kassenkredit wurde von Seiten der Posojilnica Bank bis 31.01.2026 gewährt.

Bis dato war es vorteilhaft, den Kassenkredit bei der Posojilnica Bank abzuschließen, zumal alle Rücklagen bei dieser Bank veranlagt wurden. Auch die Überweisungen wurden großteils dort getätigt. Durch den Umstieg auf das neue Programm hat sich aber auch der Arbeitsablauf in der Finanzverwaltung geändert. Da nur die Raiffeisenbank die technischen Erfordernisses für die reibungslose Abwicklung der Erstellung von Datenträgern erfüllt, ist numehr die Raika unsere sogenannte „Hausbank“. Auch einige Rücklagen wurden mittels Onlinesparbuch an die Raiffeisenbank transferiert.

Um im gesamten Haushaltjahr 2026 die Liquidität zu gewährleisten, müsste ein neuerlicher Kassenkredit für das Geschäftsjahr 2026 beschlossen werden. Natürlich wird der Rahmen nur im äußersten Bedarfsfall ausgeschöpft.

Es wurde ein Angebot bei der Posojilnica Bank sowie der Raiffeisenbank Eberndorf angefordert. Die Angebote unterscheiden sich nicht wesentlich.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wäre das Angebot der Raiffeisenbank Eberndorf zu bevorzugen, da somit ein effizienteres Arbeiten gewährleistet ist.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge das nachstehende Angebot für das Geschäftsjahr 2026 bei der Raiffeisenbank Eberndorf beschließen.

Mit drei Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Frau Majda Furjan-Orasche verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.
Gegenstimmen: GV Thomas Schadl, GR Gabriel Hribar; Vizebgm. LAbg.Franz-Josef Smrtnik.

TOP 6 FiPlan „Örtliches Entwicklungskonzept – ÖEK“

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Seit 1.1.2022 ist das neue Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) in Kraft. Dieses
Gesetz verpflichtet gemäß Übergangsbestimmungen alle Gemeinden, ihre Planungsinstrumente Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Flächenwidmungsplan (FLÄWI), Bebauungsplan (BBPl) innerhalb von 5 Jahren an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt das zentrale Planungsinstrument der Gemeinde dar und ist gemäß K-ROG 2021 für einen Planungszeitraum von zehn Jahren ausgelegt. Dieses Instrument soll der Gemeinde helfen, strategische und räumliche Überlegungen sowie Funktionen festzulegen und sie in ihrem Handeln zu unterstützen.

Seitens der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurden mit 16.01.2024 drei Planer zur Angebotslegung eingeladen.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage war der Eigenmittelanteil damals nicht aufzubringen. Durch die Freigabe der KIG-Mittel des Bundes (ohne Eigenmittelanteil) kann nunmehr eine Durchführung des Projektes in Angriff genommen werden.

Aus diesem Grund wurde nochmals eine Angebotsanpassung bei den jeweiligen Planern angefordert.

Zum Sitzungstermin des Finanzausschusses lagen 2 Angebote vor.

Bei allen Preisanfragen wurde zusätzlich nach Angeboten für die Ergänzungsmodule angefragt.

Für diese ist mit Kosten für die Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung für die Energieraumordnung und Klimaschutz (e5) zu rechnen. Diese Kosten, werden zu 100% vom Land gefördert. Der Fördersatz 2026 für die restlichen Kosten beträgt 30%.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den ua. Finanzierungsplan beschließen. Sowie die Vergabe zur Überarbeitung des ÖEK, samt bereits ausgewählter themenspezifischer Module, Mustervertrag und Verpflichtungserklärung (im Sitzungsvortrag verfügbar) an den Bestbieter, beschließen.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Ich verstehe nicht, dass die Firma Kavalierek, die bereits beim letzten Mal mit der Erstellung unseres ÖEK beauftragt war, erneut den Auftrag erhalten soll. Ich denke, dass die damals geforderten Details nicht gemäß unseren Wünschen umgesetzt wurden und dass die Arbeit der Firma Kavalierek gegen die Entwicklung unserer Gemeinde wirkte.

Ich habe das Gefühl, dass bei der Erstellung solcher Konzepte der Gemeinderat in seinen Entscheidungen ausgehebelt wird und lediglich die Vorgaben des Landes umgesetzt werden.

GR Gabriel Hribar: Herr Kavalierek hat die Befähigung, das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) für unsere Gemeinde zu erstellen, verloren. Unsere Bedürfnisse, Vorgaben und Wünsche werden dabei offensichtlich ignoriert. Wir haben eine Angebotslegung zu einem festgelegten Termin durchgeführt, und kurz vor der Entscheidung tauchen plötzlich neue Angebote auf. Was ist das für ein Verfahren bei der Auftragsvergabe? Ich habe den Verdacht auf politische Einflussnahme.

Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass Herr Jernej seit Jahrzehnten für viele Gemeinden äußerst zufriedenstellend arbeitet und ein Angebot erstellt hat. Danach erschien jedoch auf einmal ein besseres Angebot der Firma Kavalierek.

BGM Elisabeth Lobnik: Die Äußerung von GR Gabriel Hribar, dass es hinsichtlich der Angebotserstellung durch Herrn Kavalierek zu einer politischen Einflussnahme gekommen sei, weise ich entschieden zurück. Es handelt sich hierbei nicht um eine öffentliche Ausschreibung, sondern um die Einholung von Angeboten.

Ich selbst habe mit Herrn Kavalierek in dieser Angelegenheit kein einziges Mal Kontakt gehabt. Er wurde lediglich gefragt, ob er noch ein Angebot abgeben kann, da die Sitzungen bevorstehen. Daraufhin wurde uns ein Angebot übermittelt.

Ich weise auch die Unterstellungen und Behauptungen gegenüber den Mitarbeitern des Amtes entschieden zurück. Politische Einflussnahme und Interventionen sehe ich eher für Herrn Jernej seitens der EL.

Mein Vorschlag wäre die Absetzung dieses TO-Punktes. Dieser sollte für die Frühjahrssitzung neu aufgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: GR Artunjak Heinz, GR Richard Županc; GV Markus Korotaj.

Einstimmig wird dieser TO-Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 7 Fi-Plan Interreg Projekt „GeoAction“

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Von Seiten des EVTZ Geopark Karawanken m.b.H. wurde mit Mai 2025 ein Antrag im Rahmen des Öffentlichen Aufrufes für die Projekteinreichung (für Kleinprojekt) des Interreg Programms Slowenien-Österreich eingereicht und das Vorhaben „GeoAction“ auch bewilligt. Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist als Lead Partner in Zusammenarbeit mit der Gemeinde/občina Ravne vorgesehen.

Das Gesamtprojekt wird mit einem im Sitzungsvortrag benannten Investitionsausmaß gefördert, wobei 50 % an die Gemeinde Ravne weiterzuleiten sind.

Unser Anteil wird für Investitionen im Rahmen der im Frühjahr geplanten Eröffnung des Geoparkbüros am Hauptplatz verwendet. Hierfür sind diverse Anschaffungen notwendig, die aus diesem Topf angeschafft werden können.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 8 Wasserbezugsgebührenverordnung 2026

Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR. Franz-Josef Smrtnik

Um die Belastung für die Bürger möglichst gering zu halten, gleichzeitig, aber mittelfristig den Vorgaben des Landes zu entsprechen und somit kostendeckend zu arbeiten wurde für das Jahr 2025 in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2024 der Beschluss gefasst, nur die Benützungsgebühr auf € 1,90/m3 zu erhöhen. Dies liegt aber weiter unter dem von der Gebührenkalkulation berechneten Wert. Um kostendeckend zu arbeiten, wird ein Mindestsatz von € 2,01 (Brutto) benötigt. Damit die langfristig benötigten Rücklagen erwirtschaftet werden können, wäre mittelfristig ein Satz von € 2,05 notwendig. Die Berechnung wurde so ausgearbeitet, dass die Bereitstellungsgebühren nicht angepasst bzw. erhöht wurden.

Sollten die Häuser in Vellach Vejnik bis Schorli angeschlossen werden ist die zweite Berechnung relevant. Die Gebühren müssten dann zwischen 2,09 und 2,17 liegen. Eine derartige Erhöhung wegen 4 Anschlüssen ist wohl nicht zu rechtfertigen. Die Kosten liegen laut Schätzung von Florian Schließer bei rund € 200.000,00 bis € 220.000,00 es könnte mit einer Beteiligung von den Haushalten gearbeitet werden. Dafür müsste aber ein Projekt in Auftrag gegeben werden und eine entsprechende Kalkulation mit der Kostenaufteilung der Haushalte mit der Gemeinde ausgearbeitet werden.

Der Referent wird aufgefordert, nach neuerlicher Berechnung der Eigenanteile Gespräche mit den Hauseigentümern zu führen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt an den Gemeindevorstand den Antrag, die Gemeinde möge die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren auf den Mindestsatz von Brutto € 2,01/m³ für 2026 und € 2,05/m³ für 2027 mit nachfolgender

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.12.2025, Zahl A-2025-1335-00418, mit welcher für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden

(Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summer der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 80,11.

§ 4

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a. Vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: 2,01 Euro
b. ab dem 1. Jänner 2027: 2,05 Euro

§ 5

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Zähler inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 16,22.

§ 6

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist, der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund der Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 20.12.2024, Zl: A-2024-1335-00458, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 9 Kanalgebührenverordnung 2026

Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR. Franz-Josef Smrtnik

Die Kanalbenützungsgebühren betragen derzeit € 3,00/m³ und die Kanalbereitstellungsgebühr ist mit € 117,99 je Bewertungseinheit festgesetzt. Die Abwassergebühren wurden das letzte Mal mit 01.01.2023 erhöht. Die Inflationsrate in

diesem Zeitraum betrug 10,2% und wurde, da keine Erhöhung erfolgte, durch den Haushalt abgedeckt.

Die neuerliche Kalkulation ergab, dass dringend Handlungsbedarf gegeben ist. Hierzu wurde eine Gebührenkalkulation vorbereitet, aus der ersichtlich ist, dass für das Jahr 2026 eine Erhöhung auf € 3,22 (Brutto) der Benützungsgebühr unumgänglich ist. Der Splittungsfaktor wurde so berechnet, dass eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr (derzeit € 117,99) nicht gemacht werden muss.

Um dringend notwendig Rücklagenbildungen zur ermöglichen, wäre eine Erhöhung auf mindestens € 3,40 (Brutto) notwendig.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der Gebühren für die Jahre 2026 mit € 3,19/m³ und für 2027 mit € 3,40/m³ mit nachfolgender Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.12.2025, Zahl A-2025-1335-00419, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(5) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(6) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(7) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(8) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(4) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summer der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(5) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 117,99.

§ 4

Benützungsgebühr

(4) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(5) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

(6) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a.	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	3,19 Euro
b.	ab dem 1. Jänner 2027	3,40 Euro.

(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis

auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(8) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Wasserzählergebühr

(1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Wasserzähler inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 16,22.

(2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn

a) Der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl: Nr. 74/2024 herangezogen wird, oder
b) Die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022, nachweislich von der (jeweiligen) Wassergenossenschaft übernommen werden.

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

(4) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.

(6) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

(5) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November, sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(6) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(7) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(8) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund der Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.12.2022, Zl: 1932-0/2022, mit welchen Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Bgm. Elisabeth Lobnik: Der große Unterschied zu anderen Gemeinden besteht darin, dass wir eine eigene Kläranlage betreiben, die mittlerweile bereits über 30 Jahre alt ist, andere Gemeinden beim Abwasserbeseitigungsverband Jauntal/Völkermarkt sind, die dann über die zentrale Anlage in Kohldorf das Abwasser beseitigen. Weiters sind die Rücklagen alle aufgebraucht (z. B. für Befahrungen). Die Darlehen müssen noch getilgt werden.

Ich bin der Meinung, dass leichte Erhöhungen sozial verträglicher sind als eine große Erhöhung nach der Wahl. Dies wären beispielsweise bei einem Drei-Personen-Haushalt (150 m³) etwa 30 Euro jährlich, 2,50 Euro im Monat.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Ich möchte anmerken, dass bei einer Wiederverleihung, um die jeder Hausbesitzer alle 25 bis 30 Jahre ansuchen muss und damit verbundene Kosten hat, hier eine Verwaltungsvereinfachung passieren sollte. Solange die Werte in Ordnung sind, warum sollte hier um eine Wiederverleihung angesucht werden, wenn die Werte stimmen?

Bgm. Elisabeth Lobnik: Das ist Landesrecht, aber natürlich ist vor einer Generalsanierung mit dem Abwasserverband in Kontakt zu treten. Aber auch ein Anschluss an diesen wird viel Geld kosten. Ich bin regelmäßig mit GF Polzer in Kontakt und weiß, dass es beim Verband noch

Kapazitäten gibt. Die aktuelle Erhöhung sichert jedoch die derzeit notwendigen Investitionen und Darlehensrückzahlungen.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Auch in der Vergangenheit, 1997, als ich Vizebürgermeister mit den Referaten Wasser, Kanal und Umweltschutz war, war die Thematik mit dem Kanal in Rechberg bereits präsent, und ich habe mich damals schon voll dagegen gewehrt. Damals wurden Studien manipuliert. Es wurde politisch vom Land gesteuert, und es wurde ein hypermoderner Kanal (Woschitzgraben/Kunethgraben) gebaut, der uns nun auf den Kopf fällt. Ich wollte hier beim Abwasserverband Jauntal anschließen oder es müssten Einzelanlagen geschaffen werden.

Die Pumpstation bei Pasterk Pepi, die damals 1,5 Millionen (Anm.: ATS!) gekostet hat, musste eingestellt werden, weil das Betreiben der Pumpen viel zu teuer war. Jetzt gibt es hier einen Anschluss zum Abwasserverband. Es wurde einfach falsche Politik betrieben, weshalb wir nun den teuersten Kanal haben

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: GV Markus Korotaj; GR Gabriel Hribar; GR Michael Arbeitstein; GR Ing. Jürgen Lamprecht; Vizebgm^{in} LAbg. Manuela Lobnik, GR Heinz Artunjak; GR^{in} Majda Furjan-Orasche; GR^{in} Evelin Pircer

Mit zwei Gegenstimmen sowie einer Enthaltung wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: Franz-Josef Smrtnik, Thomas Schadl
Enthaltung: Majda Furjan-Orasche

TOP 10 Abfallgebührenverordnung 2026

Berichterstatter: Vizebgm. LAbg. ÖkR. Franz-Josef Smrtnik

Die **Abfallgebühren** der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurden zuletzt mit **01. Jänner 2023** angepasst. Aufgrund des gesetzlichen **Kostendeckungsprinzips** müssen die Gebühreneinnahmen die tatsächlichen Aufwendungen für die kommunale Abfallwirtschaft (Sammlung, Verwertung, Personal etc.) decken.

Der hohe Abgang, der nun durch die Inflation seit 2023 entstanden ist, konnte im vorigen Wirtschaftsjahr durch die **staatliche Gebührenbremse** abgefedert werden. Da diese Maßnahme nun ausgelaufen ist, muss das hierdurch entstandene finanzielle Delta – welches in etwa der entfallenden Abfederung der Inflation entspricht – vollständig durch die Gebühreneinnahmen kompensiert werden.

2. Berechnung des Inflationsausgleichs (Index-Valorisierung)

Die notwendige Anpassung setzt sich aus der bereits eingetretenen Inflation (Jänner 2023 bis November 2025) und der prognostizierten Inflation für das kommende Jahr (2026) zusammen.

I. Kumulierte, bereits eingetretene Teuerung

Zur Berechnung verwenden wir den **Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020)**.

Zeitraum	VPI 2020 Startwert (Jan. 2023)	VPI 2020 Endwert (Nov. 2025, Schätzung)	Kumulierte Teuerung
Jan. 2023 bis Nov. 2025	117,1	129,0	**10,2 %**

II. Prognostizierter Bedarf 2026

Um die Liquidität und Kostendeckung über das gesamte Jahr 2026 zu sichern, wird die derzeitige durchschnittliche **Prognose der Jahresinflation für 2026** herangezogen. Wir rechnen hier konservativ mit **ca. 3,0 %** (basierend auf den aktuellen Voraussagen der Wirtschaftsforschungsinstitute).

3. Empfohlene Mindesterhöhung

Um die entstandene Deckungslücke und das Delta durch das Auslaufen der Gebührenbremse exakt auszugleichen, ist eine Erhöhung der Gebühren um mindestens 10,2 % zwingend erforderlich.

Neben der reinen Kostendeckung muss die Gemeinde die gesetzliche Vorgabe beachten, wonach die **Benützungsgebühren** (Gebühren je Entleerung/Gewicht) mindestens **50 % der gesamten Abfallgebühren** darstellen müssen.

Um diese gesetzliche Quote zu wahren und gleichzeitig den notwendigen Inflationsausgleich von 10,2 % in den Gesamtgebühren zu erzielen, wird die Erhöhung **differenziert** auf die Gebührenarten aufgeteilt:

- **Bereitstellungsgebühren (Grundgebühren):** Erhöhung um **5 %**
- **Benützungsgebühren (Entleerungsgebühren):** Erhöhung um **15 %**

4. Option zur nachhaltigen Sicherung

Es wird empfohlen, die Erhöhung höher anzusetzen, um eine erneute Deckungslücke zu vermeiden. Da für das Jahr 2026 wiederum mit einer Inflation von **rund 3 %** gerechnet werden muss, sollte überlegt werden, die Sätze, um einen entsprechenden Puffer zu erhöhen.

4. Fazit

Es wird dringend um die Beschlussfassung für Erhöhung der Abfallgebühren gebeten. Eine Erhöhung um **mindestens 10,2 %** ist erforderlich, um die gesetzliche **Kostendeckung** sicherzustellen und die Qualität der kommunalen Entsorgungsleistungen auch 2026 zu gewährleisten. Bei Miteinberechnung der Inflation 2026 wäre eine Erhöhung der Gebühren um 13 % notwendig.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der Gebühren für die Jahre 2026 mit 5% Erhöhung der Bereitstellungsgebühren und mit 15% Erhöhung der Benützungsgebühren mit nachstehender Verordnung beschließen:

2025-1335-00420, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

(Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO,, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.07.2005, Zl: 1446-0/2005 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(9) Die Abfallgebühren werden als Bereitstellungs- und als Entsorgungsgebühr ausgeschrieben.

(10) Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(11) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung ist eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.

(12) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährliche erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 lt. Sack:	€	52,76
b)	je 120 lt. Tonne:	€	105,55
c)	je 240 lt. Tonne:	€	211,16
d)	je 1100 lt. Tonne:	€	968,26

e) je 2500 lt. Tonne: € 2.198,91

§ 4

Entsorgungsgebühr

(9) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen (Abfuhrterminen) je aufgestelltem Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
<u>im Abholbereich:</u>

a) je 60 lt. Sack: € 3,81
b) je 120 lt. Tonne: € 5,75
c) je 240 lt. Tonne: € 9,90
d) je 1100 lt. Tonne: € 45,09
e) je 2500 lt. Tonne: € 93,81

<u>im Sonderbereich:</u>

a) je 60 lt. Sack: € 1,90
b) je 120 lt. Tonne: € 2,92.

(10) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen (Abfuhrtermine) je Biotonne mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

<u>für biogene Abfälle (Biomüll):</u>

a) je 60 lt. Sack: € 1,90
b) je 120 lt. Tonne: € 2,92.

§ 5

Abgabenschuldner

(3) Zur Entrichtung der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(4) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

(7) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

(8) Für die Abfallgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August und November; sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(9) Der Teilzahlungsbetrag für die Abfallgebühren beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Abfallgebühren.

§ 7

Inkrafttreten

(5) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.12.2022, Zl: 1989-0/2022, mit welcher die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 11 Projekt WH 331

Berichterstatter: GR Richard Županc

Es wird eine umfassende energetische Sanierung des WH 331 mit Gesamtkosten von 1.235.500,00€ angestrebt (Förderung 502.750,00€ und Restkosten 732.750,00€ (Eigenmittel bzw. Kreditsumme)). Im Einzelnen bedeutet dies folgende Maßnahmen: Keller (Dämmung/ Maler), Fensteraustausch, Fassadendämmung, Sonnenschutz, Haustechnik, Elektroinstallationen und die Dachsanierung.

Grundsätzlich gibt es drei Optionen

1. Die Finanzierung mit Marktkredit sowie Förderungen des Landes (Excel Liste wurde vorgelegt) dabei wären alle Hauptpunkte bis auf den Lift inkludiert, der Dachgeschossausbau ist auch noch offen, da es hier möglicherweise verbesserte Fördersätze gibt
2. Wir bemühen uns aber um die Möglichkeit eines Förderkredits vom Land auf 40 Jahre mit 0,5 Prozent Verzinsung- aktuell sind diese nur auf 20 Jahre ausgelegt und wir kommen so nicht auf die gewünschte Kreditsumme

3. Letzte Option ist noch die Finanzierung über einen auf 20 Jahre laufenden Kredit mit 0.5 Prozent Verzinsung vom Land sowie eine zusätzliche Aufnahme vom Kapitalmarkt. Aber auch hier wird das Investitionsvolumen wohl zu klein bleiben

Eine Kombination aus Zuschüssen und Kredit vom Land ist nicht möglich, es gilt entweder oder.



Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt, im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Ausführung der im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellten Maßnahmen, der Baubeschreibung zur Sanierung des Wohnhauses 331 nach Maßgabe der finanziellen Mittel beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 12 Verordnung 30 km/h Ortsgebiet Rechberg

Berichterstatter: GR Richard Županc

Es wurde eine Eingabe bei der BH-Völkermarkt bezüglich Verkehrssicherheit im Ortsgebiet von Rechberg gemacht. Zur ggst. Eingabe wurde seitens der Behörde folgendes ausgeführt:

- Allgemeine Informationen zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das gesamte Ortsgebiet §§ 20 Abs 2a und 94d Z 1 StVO 1960

Die Gemeinde ist im eigenen Wirkungsbereich auf Gemeindestraßen auch für globale Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Ortsgebiet zuständig.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19. Dezember 2025, Zahl: A-2025-1335-….., mit welcher im Gemeindegebiet von Rechberg straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, jeweils in der geltenden Fassung des Gesetzes, wird verordnet:

§ 1 Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit im Ortsgebiet

Im Gebiet der nachstehenden planlichen Darstellung werden 30 km/h (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet.
Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gem. § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

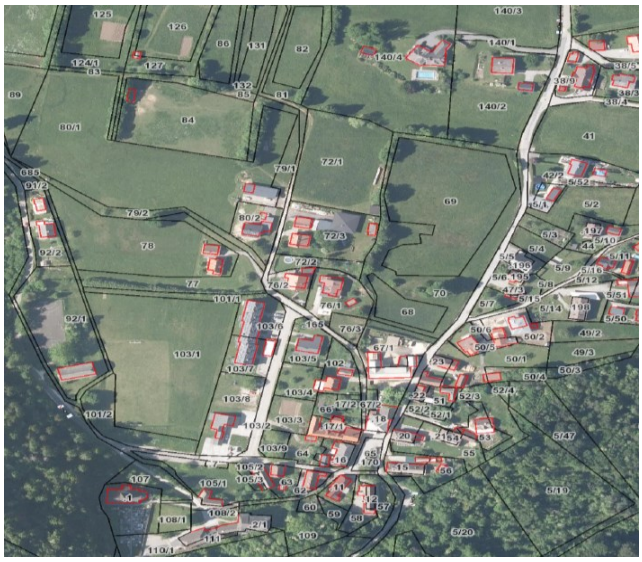
§ 3 Inkrafttreten

1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen betreffen und für die in den § 1 beschriebenen Bereich gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk eh.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Eine Standortänderung der Ortstafel auf Höhe des Hauses von Frau Kuchling wäre wünschenswert.

GR Michael Arbeitstein: Danke für die bisher umgesetzten Maßnahmen; jede aufgestellte Tafel hilft. Es wäre gut, wenn die Polizei gelegentlich Präsenz zeigen würde.

Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik: Es gab bereits einen gemeinsamen Termin mit der Polizei, bei dem u.a. darum gebeten wurde, die kritischen Stellen häufiger zu kontrollieren.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 13 Nutzungsvereinbarung Promenade

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

In der Sitzung des Gemeinderats am 23. Juli 2024 wurde beschlossen, dass für die Benützung des Promenadenwegs ein jährlicher Pachtzins gezahlt werden kann. Es wurde auch rechtlich abgeklärt, ob es möglicherweise bereits eine Verjährung gibt, was nicht der Fall ist.
Ein erster Vertragsentwurf konnte aufgrund unrealistischer Forderungen nicht zur Beschlussfassung gelangen. Nunmehr wurde eine neue Version übermittelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag dieser möge die im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellte Nutzungsvereinbarung mit einer jährlichen Pachtsumme beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 14 Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Wohnstraße Gemeindevorplatz

Berichterstatter: GR Richard Županc

Der Antrag wurde schon in der Gemeindevorstandsitzung am 21.10.2025 behandelt und noch einmal zum Ausschuss für Wirtschaft und Bau zurückgestellt, um noch Gespräche mit der Polizei und weiteren involvierten Personen zu führen. Die Idee der Verkehrsberuhigung wird von allen Seiten positiv gesehen, allerdings verfehlt eine Wohnstraße in diesem Bereich den Zweck, da diese primär für Wohngegenden ausgelegt sind. In diesem Bereich gibt es aber Ärzte, den Kindergarten und eben auch die Gemeinde.



Nach eingehender Diskussion im Ausschuss, wird vorgeschlagen hier mit Hinweistafeln, eventuell mit LED-Beleuchtung zu arbeiten.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau, stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag dieser möge den Antrag ablehnen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 15 Adaptierung Grabungsvereinbarung

Berichterstatter: GR Thomas Schadl

In der Gemeinderatssitzung am 10.04.2025 wurde die Grabungsvereinbarung für den Glasfaserausbau sowie die Ermächtigung des Gemeindevorstands Änderungen selbstständig zu beschließen vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Seitens der durchführenden Firmen, wurde die Vereinbarung nicht akzeptiert. Am 5. Mai wurde uns eine Version mit 4 fraglichen Punkten übermittelt.

In einer Besprechung vor Ort wurde mit allen Beteiligten über die 4 Punkte diskutiert und es wurde dementsprechend eine adaptierte Vereinbarung übermittelt.

In einem weiteren Termin vor Ort wurden nun sämtliche Punkte durchbesprochen und die dementsprechende Vereinbarung wäre nun zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat dieser möge die im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellte Grabungsvereinbarung beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 16 Stellenplanverordnung 2026

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Gemäß der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplanverordnung wurde für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach für das Verwaltungsjahr 2026 eine Beschäftigungsobergrenze in der Höhe von insgesamt 298 Stellenwertpunkten (SWP) errechnet bzw. festgelegt.

Da die zusätzliche Stelle einer Kleinkinderzieherin im Kindergarten bereits mit der ersten Änderung des Stellenplans 2025 beschlossen wurde ergeben sich nunmehr keine neuen Stellen.

Der Entwurf des Stellenplanes 2026 wurde vom Gemeinde-Servicezentrum erstellt und genehmigt sowie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan 2026 mit nachstehender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19. Dezember 2025, Zahl: A-2025-1335-00421, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird. (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 298 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	**Beschäftigungs-ausmaß in %**	**VWD-Gruppe**	**DKl.**	**GKl.**	**Stellen-wert**	**Punkte**
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	75,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	B	VI	10	42	42,00
5	75,00%			8	36	13,50
6	100,00%	C	V	10	42	42,00
7	100,00%	C	V	8	36	18,00
8	100,00%	D	IV	5	27	27,00
9	100,00%	K	-	11	45	
10	100,00%	K	-	9	39	
11	100,00%	K	-	9	39	

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	GKl.	Stellen-wert	Punkte
12	100,00%	P3	III	6	30	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	75,00%			6	30	
16	42,50%			6	30	
17	100,00%			6	30	
18	75,00%	P5	III	2	18	
19	62,50%	P3	III	6	30	
20	75,00%	K	-	9	39	
21	17,50%			5	27	
22	100,00%	P1	III	10	42	
23	100,00%	P3	III	6	30	
24	100,00%	P2	III	7	33	
25	100,00%	P4	III	6	30	
26	100,00%	P2	III	7	33	
27	100,00%			6	30	
					BRP-Summe	238,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31. Juli 2025, Zahl: A-2025-1335-00246 außer Kraft

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 17 Postbus Shuttle

Berichterstatterin: Vizebgm.in LAbg. Manuela Lobnik. BSc.

Von Seiten der Gemeinde wurden Gespräche über das Angebot eines Postbus Shuttle initiiert. Worauf von Seiten der Firma ein entsprechendes Angebot für mehrere Gemeinden ausgearbeitet wurde.
Es handelt sich dabei um ein sogenanntes On-Demand-System (Verkehr auf Abruf).

Hauptpunkte:

- **Kein fixer Fahrplan:** Im Gegensatz zu traditionellen Buslinien fährt das Shuttle nicht nach einem starren Fahrplan, sondern nach Bedarf der Fahrgäste.
- **Bestellung/Buchung**: Fahrten werden einfach über eine App oder telefonisch gebucht.
- **Intelligente Bündelung**: Eine spezielle Software bündelt die Fahrtwünsche von mehreren Personen mit ähnlichen Routen. Dies führt zu Sammelfahrten und optimiert die Auslastung der Fahrzeuge.
- **Haltepunkte:** Es bedient ein engmaschiges Netz an virtuellen und realen Haltepunkten (im Abstand von ca. 300 m), wodurch die Wege für die Bürger verkürzt werden.
- **Fahrzeuge:** Zum Einsatz kommen in der Regel PKW oder Kleinbusse (bis zu 8 Sitzplätze, barrierefrei).

Durch ein Förderprogramm seitens des Landes verbleiben von den für die Gemeinde anfallenden Kosten von EUR 100.000 voraussichtlich lediglich 20.000 bis 25.000 Euro pro Jahr, welche mit IKZ-Mitteln bedient, werden sollen. Nach 3 Jahren erfolgt eine Evaluierung des Systems worauf die Förderung bzw. ein Teil dieser für weitere 2 Jahre gewährt werden kann und darauf folgend kann das System in den Regelbetrieb der Verkehrsverbunde übergehen, womit die Bürger:innen eine optimale Mikro-ÖV Lösung hätten und die Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt keine Kosten mehr dafür.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die grundsätzliche Teilnahme der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach am Projekt Postbus Shuttle beschließen sowie nach erfolgter Annahme des Angebots maximal 25.000 Euro der jährlich zur Verfügung stehenden IKZ-Mittel für 3 Jahre für dieses Projekt binden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 18 Änderung Fi-Plan ASZ-Blasnitzen

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Nach langen und intensiven Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Globasnitz sich bei der Sanierung des ASZ-Blasnitzen beteiligt, um dieses dann gemeinsam mit unserer und der Gemeinde Sittersdorf zu nutzen.

Leider liegt noch kein dementsprechender Beschluss seitens des Gemeinderats von Globasnitz vor, daher kann auch noch kein geänderter Finanzierungsplan vorgelegt werden.

Ein Finanzierungsplan wurde schon in der Sitzung des Gemeinderats am 30. April 2024 mit Beteiligung der Gemeinde Sittersdorf beschlossen.

Da es nun ein Bekenntnis zum Umbau von 3 Gemeinden gibt muss der Finanzierungsplan um die voraussichtliche Beteiligung der Gemeinde Globasnitz angepasst werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge einen Grundsatzbeschluss zum Umbau und der Modernisierung des ASZ-Blasnitzen in Kooperation mit den Gemeinden Sittersdorf und Globasnitz beschließen und die Gemeindeverwaltung, in Kooperation mit den Partnergemeinden, ermächtigen die detaillierte Planung (Erstellung Raum- und Funktionsprogramm, Finanzierungsplan, Ausschreibung) für das gemeinsame ASZ in Auftrag zu geben.

Vizebgm. LAbg. ÖkR Franz-Josef Smrtnik: Ich bin sehr stolz, dass dies zustande gekommen ist. Ich habe zweimal interveniert: einmal bei der Gemeinde Sittersdorf, die ursprünglich abspringen wollte. Dort habe ich mit dem damaligen Bürgermeister Jakob Strauss einen Spezialvertrag abgeschlossen, damit Sittersdorf bei Eisenkappel bleibt. Auch Bürgermeister Sadovnik aus Globasnitz habe ich darauf hingewiesen, er hat zwar gezögert, aber es ist sehr positiv, dass sich Globasnitz nun auch Blasnitzen entschlossen hat. Ich war als Referent nicht tätig, da mir das Referat entzogen wurde, bin aber Stolz, dass Globasnitz dabei ist. Zudem habe ich auch bei Landesrat Fellner, sowie auch Bürgermeisterin Lobnik, interveniert, weil es sich um ein IKZ-Projekt handelt, das für alle Gemeinden von Vorteil ist.

Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk.: Vielen Dank für die zweimaligen Interventionen. Ich darf ergänzend ausführen, dass es mindestens 10 Besprechungen mit Sittersdorf, Globasnitz und auch mit Gallizien gegeben hat, wobei wir an Gallizien nochmals herantreten werden. Es hat ein Gespräch mit Landesrat Daniel Fellner gegeben. Es waren zwei Jahre intensiver Verhandlungen notwendig, viele Gespräche waren erforderlich, um zunächst Sittersdorf zu gewinnen und nun auch Globasnitz. Den ohne Sittersdorf wäre dieses Projekt nicht durchführbar gewesen und wir hätten alle nach Kohldorf entsorgen müssen, ob dies die Bevölkerung akzeptiert und angenommen hätte, bezweifle ich. Damals habe ich dies zu meinen

Agenden genommen, da du, Franz-Josef, auch nach mehrmaligen Aufforderungen nicht tätig geworden bist. Es hat viele Gespräche mit Sittersdorf und Globasnitz sowie einige Vor-Ort-Termine gegeben. Auch Landesrat Fellner war vor Ort. Es wurden für die Gemeinden auch Beteiligungsangebote ausgearbeitet. Insgesamt sind wir nach zwei Jahren intensiven Bemühungen endlich an einem Punkt angelangt, an dem dies auch in Globasnitz beschlossen wurde und wir nächstes Jahr mit der Umsetzung starten können.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 19 Nutzungsvereinbarung Atemluftkompressor

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Gemeinsam mit der Gemeinde Sittersdorf wurde für die Feuerwehren ein Atemluftkompressor mittels IKZ Mitteln angekauft. Ursprünglich wurde von EUR 12.500 ausgegangen. Die Kosten haben sich erfreulicherweise verringert und es wurden nur EUR 8.195,47 verrechnet.

Nunmehr ist noch eine Nutzungsvereinbarung für die gemeinsame Benutzung zu beschließen, welche im Sitzungsvortrag zur Verfügung steht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellte Nutzungsvereinbarung über die gemeinsame Benutzung eines Atemluftkompressors mit der Gemeinde Sittersdorf beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 20 Vereinbarung Kompakttrafostation

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH, beabsichtigt zur Sicherung und Modernisierung der örtlichen Stromversorgung die Errichtung einer neuen Kompakttrafostation sowie eines dazugehörigen LWL-Schachts (Lichtwellenleiter für die Steuerung).

Als Standort wurde nach technischer Prüfung eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 633/1 KG 76206 Eisenkappel identifiziert.

Die Errichtung dieser Station dient unmittelbar der Erhöhung der Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger:

- Durch die neue Station kann das Netz feingliedriger segmentiert werden. Bei Störungen (z. B. Erdschluss oder Leitungsschaden) sind deutlich kleinere Netzabschnitte von Abschaltungen betroffen.
- Die Fehlersuche wird durch die moderne Schalttechnik und die LWL-Anbindung beschleunigt, was die Ausfallzeiten im Falle einer Störung signifikant verkürzt.
- Der LWL-Schacht ermöglicht eine moderne Fernsteuerung und Überwachung des Netzes in Echtzeit.

Zur rechtlichen Absicherung der Anlage ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages (im Sitzungsvortrag verfügbar) erforderlich. Dieser umfasst ein Baurecht, Geh- und Zufahrtsrecht und Leitungsrecht

Die Gemeinde erhält für die Inanspruchnahme des Grundbesitzes eine einmalige, marktübliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht den gängigen Sätzen für Infrastrukturbauten auf öffentlichem Grund. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten trägt der Netzbetreiber.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag dieser möge die im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellte Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH über die Errichtung einer Kompakttrafostation sowie den damit verbundenen Dienstbarkeiten vollinhaltlich zum Beschluss erheben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 21 Sanierungsmaßnahmen Wohnhäuser 317 u. 318

Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Im Zuge des durch die FFG geförderten Projekts „LeiSan“ wurden auch für die Wohnhäuser 317 und 318 Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ausgearbeitet.

Da die Förderrichtlinien seitens des Landes mit 1. Januar 2026 adaptiert werden und es absehbar ist, dass die Förderquote für den Anbau von Balkonen im mehrgeschossigen Wohnbau verringert wird, soll noch heuer ein Antrag auf die Förderung gestellt werden. Dafür ist aber ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Ausführung der Maßnahmen notwendig.

Die Kostenschätzung ist im Sitzungsvortrag verfügbar und geht von Gesamtkosten in Höhe von EUR 390.000 netto aus. Mit einer Antragsstellung im heurigen Jahr kann mit einer Förderquote von 40 Prozent bzw. max. 20.000 pro Balkon gerechnet werden. Somit kann pro Haus mit einer Förderung von rund 156.000 Euro gerechnet werden. Die verbleibenden Kosten wären somit EUR 234.000 pro Haus und könnten durch Rücklagen und über den Kapitalmarkt finanziert werden.



Beispiel einer hölzernen Balkonlaube

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag dieser möge den Anbau von Balkonen laut im Sitzungsvortrag zur Verfügung gestellten Plänen, nach Maßgabe der finanziellen Mittel beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 22 Personalangelegenheiten
Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik. Bakk.

Im Anschluss an die Sitzung haben die anwesenden Fraktionsführer Weihnachtswünsche an das gesamte Team übermittelt und darum gebeten, dass diese bei der Weihnachtsfeier an die Kolleginnen und Kollegen überbracht werden.

Ende der Sitzung: 18:48

Der Schriftführer: Die Bürgermeisterin: Die Protokollprüfer:



